



Vertrag Dienstleistung Licht

zwischen

Gemeinde Golzow vertreten durch das Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

nachfolgend "Kommune" genannt

und

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

nachfolgend "E.DIS" genannt

Präambel

Die Kommune erfüllt mit der Beleuchtung ihrer Verkehrsflächen öffentliche Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Straßenbeleuchtung dient neben der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auch der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Förderung eines attraktiven kulturellen und wirtschaftlichen Gemeindelebens. Zur Erfüllung dieser Aufgaben überträgt die Kommune auf E.DIS die Versorgung mit Straßenbeleuchtung im folgenden Umfang.

1 Leistungsumfang

- 1.1 Umfang und Standort der für die Straßenbeleuchtung erforderlichen Anlagen (nachfolgend "Anlage" genannt) sind in Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.
- 1.2 Zur Bereitstellung der Anlage vereinbaren die Vertragspartner:

E.DIS plant und errichtet Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß Leistungsbeschreibung Nr. **QUO-18562-N1N2L5** vom 20.01.2020 (eingearbeitet in **Anlage, Tab. 1**).

Die Straßenbeleuchtungsanlagen bleiben Eigentum der E.DIS. Ziffer 6.2 bleibt hiervon unberührt.

1.3 E.DIS betreibt im Rahmen der Versorgung mit Straßenlicht die Anlage. Zum Betrieb gehören die Wartung und Instandsetzung, der Störungsdienst, die Vorhaltung der an der Anlage erforderlichen Energiemenge, die Pflege der Bestandsunterlagen sowie die konzeptionelle Beratung zu Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage. Die Kommune entscheidet über die jährliche Einsatzdauer, d. h. über die Betriebsart der Anlage. Die entsprechenden Festlegungen für den Vertragsbeginn sind in Anlage 1 aufgeführt. Für Änderungen der Betriebsart während der Vertragslaufzeit gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag.

2 Nutzungsrechte

2.1 Die Kommune erteilt E.DIS für die Dauer des Vertrages im Rahmen ihrer Verfügungsmacht unentgeltlich das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen kommunale Grundstücke zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 1 zu nutzen. Die Kommune wird hierfür keine Abgaben erheben.

2.2 Bei geplanter Veräußerung von im Eigentum der Kommune stehenden Grundstücken oder Grundstücksteilen, welche seitens E.DIS zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Ziffer 1 genutzt werden, an Dritte, verpflichtet sich die Kommune, der E.DIS die dingliche Sicherung auf den betreffenden Grundstücken hinsichtlich der in diesem Vertrag begründeten Mitbenutzungsrechte einzuräumen und zu diesem Zweck zugunsten der E.DIS die erforderlichen Bewilligungen zur Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten im Grundbuch zu erteilen.

2.3 Die Kommune unterstützt E.DIS bei der Beschaffung der zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlichen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

3 Entgelt

3.1 Für die von E.DIS gemäß Ziffer 1 erbrachten Leistungen wird die nachstehende jährliche Vergütung vereinbart:

Vergütung (netto, ohne USt.): **485,74 EUR/a**

3.2 Die Vergütung (netto, ohne USt.) gemäß Ziffer 3.1 umfasst folgende Einzelbeträge:

a) Grundvergütung **0,00 EUR/a**

b) Betriebskosten der Anlage: Preiskomponente 1 **280,00 EUR/a**

(für die Wartung und Instandsetzung, den Störungsdienst, die Pflege der Bestandsunterlagen sowie die konzeptionelle Beratung zu Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen der Anlage)

c) Betriebskosten der Anlage: Preiskomponente 2 205,74 EUR/a
(für die Vorhaltung der an der Anlage erforderlichen Energiemengen)

Die aktuell gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird hinzugerechnet.

3.3 Die Grundvergütung wird **0 Jahre** berechnet.

3.4 Die Betriebskosten der Anlage (Preiskomponente 1, Ziffer 3.2 b) werden alle 4 Jahre gemäß der nachstehenden Preisgleitklausel den allgemeinen Preisänderungen angepasst.

$$P_n = P_a * \frac{L}{L_0}$$

P_n zukünftig zu zahlende Entgelte

P_a Basisentgelt gemäß der letzten Preisanpassung bzw. des Vertragsabschlusses

L aktuelle tarifliche monatliche Grundvergütung (Ecklohn D, Grundvergütung) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU)

L_0 tarifliche monatliche Grundvergütung (Ecklohn D, Stufe 0) des Tarifvertrages für Arbeitnehmer der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie im Arbeitgeberverband energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVEU) - für das Jahr der letzten Preisanpassung bzw. des Vertragsabschlusses

- 3.5 Abweichend von der Preisanpassungsregelung in Ziffer 3.4 für die Betriebskosten der Anlage (Preiskomponente 1, Ziffer 3.2 b) gilt für die Preisanpassung der Preiskomponente 2 der Betriebskosten der Anlage (Ziffer 3.2 c) eine separate Regelung. Hier werden Preisanpassungen der Kommune mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen im Voraus brieflich mitgeteilt, wobei Textform ausreicht, und dann zum jeweils angegebenen Monatsbeginn wirksam. E.DIS ist verpflichtet, in Ausübung des Ermessens sowohl bei Preiserhöhungen als auch bei Preissenkungen die gleichen sachlichen und zeitlichen Maßstäbe anzuwenden.

Bei gemessenen Anlagen erfolgt eine Spitzenabrechnung der Preiskomponente 2, unabhängig von unterjährigen Zahlungen, einmal jährlich. Grundlage ist der tatsächliche und durch die installierte Messung ermittelte Verbrauch der Straßenbeleuchtungsanlage. Die Vertragspartner stimmen sich über den Termin der Spitzenabrechnung gemeinsam ab.

- 3.6 Für die Errichtung von Neuanlagen gemäß Ziffer 1.2 zahlt die Kommune nach Inbetriebnahme einmalig einen Investitionszuschuss in Höhe von:

Investitionszuschuss (netto)	29.339,19 EUR
zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (zzt. 19 %)	5.574,45 EUR
Investitionszuschuss (brutto)	34.913,64 EUR

Über den Investitionszuschuss legt E.DIS eine gesonderte Rechnung mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Geldeingang auf dem in der Rechnung ausgewiesenen Konto der E.DIS.

4 Zahlungsvereinbarungen

- 4.1 Die Zahlung der Vergütung erfolgt jährlich in zwei Teilbeträgen zu jeweils 50% des Betrages gemäß Ziffer 3.1 - 242,87 EUR zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer - im Voraus.
- 4.2 Die Zahlung des ersten Teilbetrages gemäß Ziffer 4.1 erfolgt nach Abnahme/ Inbetriebnahme der Anlage. Die konkreten regelmäßigen Zahlungstermine für die folgenden Teilbeträge werden von den Vertragspartnern gemeinsam im Abnahmeprotokoll festgelegt.
- 4.3 Für die Teilbeträge erfolgt jeweils eine Rechnungslegung.
- 4.4 Die Kommune überweist die Teilbeträge der Vergütung gemäß Ziffer 4.1 auf das in der Rechnung angegebene E.DIS-Konto unter Angabe der Vertragsnummer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Geldeingang auf dem ausgewiesenen Konto der E.DIS.

5 Haftung

- 5.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der E.DIS.

- 5.2 Gegenüber Dritten haftet E.DIS ausschließlich für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Kommune in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt die Kommune insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 5.3 Bei Schadensersatzforderungen, die auf die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektroenergieversorgung zurückzuführen sind, wird die Bestimmung des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 01. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung) entsprechend angewendet, auch wenn diese Bestimmung nach Vertragsabschluss aufgehoben oder geändert wird. Auf Wunsch wird der Kommune ein Exemplar der Niederspannungsanschlussverordnung ausgehändigt.
- 5.4 Bei der Kommune verbleibt die Haftung für die Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten, auch wegen fehlender oder unzureichender Beleuchtung im Bereich der Anlage, insbesondere wenn diese durch vertragsgemäße Gestaltung der Anlage oder durch die zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes vereinbarte Betriebsart der Anlage bedingt ist. Werden der Kommune Schäden an der Anlage oder Ausfälle bekannt, so teilt sie diese E.DIS unverzüglich mit.
- 5.5 Sollte E.DIS aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, auch wenn sie bei einem Zulieferer der E.DIS eintreten – wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe etc. – an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen diese für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass der Kommune hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen. Die Vertragspartner sind gehalten, mit allen Mitteln die Wiederaufnahme der Verpflichtungen zu betreiben. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6 Laufzeit

- 6.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft. Er läuft **20 volle Kalenderjahre** bis zum **31.12.2040** und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens

sechs Monate vor Vertragsablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.

- 6.2 Auf Wunsch der Kommune geht die Anlage nach Beendigung des Vertrages zum Restbuchwert in ihr Eigentum über. Die Eigentumsgrenzen sind dann die netzseitigen Anschlussklemmen im Leuchtenanschlusskasten. Für die Wirksamkeit des Eigentumsübergangs ist der Abschluss eines Anschlussvertrags zwischen der Kommune und E.DIS eine zwingende Voraussetzung.

Für den Fall, dass die Kommune die Anlage nicht in ihr Eigentum übernimmt, trägt die Kommune die Kosten für die Demontage der Anlage.

7. **Datenschutz**

E.DIS erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Auftragnehmers sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

8 **Schlussbestimmungen**

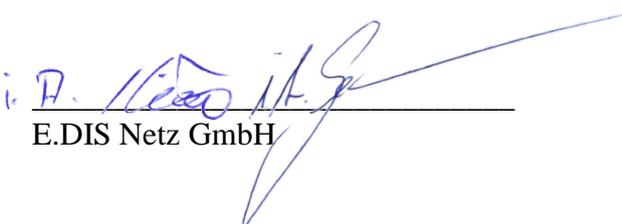
- 8.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich E.DIS Dritter bedienen. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte werden unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Kommune vorrangig orts- und amtsansässige Firmen berücksichtigt, sofern diese die notwendigen Anforderungen erfüllen.

- 8.2 Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen für E.DIS oder für die Kommune eine unbillige Härte bedeutet, so hat die betroffene Partei einen Anspruch, dass die andere Vertragspartei einer solchen Vertragsänderung zustimmt, welche zur Wiederherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu führen geeignet ist. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben im Übrigen unberührt.
- 8.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Vertragspartner eine angemessene Regelung herbeiführen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.
- 8.4 Mündliche Nebenabreden existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 8.5 Gerichtsstand ist der Sitz der E.DIS.
- 8.6 Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Original.

Ort, Datum

Falkensee, 20.01.2020

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift
der Kommune



E.DIS Netz GmbH

Anlagen

- Anlage 1: Leistungen der E.DIS
Anlage 2: Änderungen der Betriebsart

Anlage 1, Seite 1

Leistungen der E.DIS

Tabelle 1: Die Anlage umfasst die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Lichtpunkte einschließlich Schalt-, Steuer- und Kabelanlagen.

Anzahl	Leuchte	RAL	Mast (Höhe)	RAL	Leuchtmittel	Lstg. kW	Betriebs- art	Brenn- dauer h/a	Energie- verbrauch kWh/a	Betriebs- kosten EUR/a	DIN	Standort
8	Trilux 9711 SG AB2L LR 4200 740 8	unbe.	AMK 6m	verz.	LED 32W	0,300	LRZ 6h 22-4 Uhr	4075	920,96	280,00	nein	Golzow Weg nach Grüneiche
8	Summen	-	-	-	-	0,300	-	-	920,96	280,00	-	-

Die Kommune ist über die nach Möglichkeit DIN-gerechte Errichtung von Straßenbeleuchtungsanlagen unterrichtet worden.

Tabelle 2: E.DIS übernimmt von der Kommune nachfolgend aufgeführte Beleuchtungseinrichtungen.

Anzahl	Leuchte	RAL	Mast (Höhe)	RAL	Leuchtmittel	Bau- jahr	Lstg. kW	Betriebs- art	Brenn- dauer h/a	Energie- verbrauch kWh/a	Betriebs- kosten EUR/a	DIN	Standort
	Summen	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kabel	Länge (ca.)			m	Baujahr		-	-	-	-	-	-	-

Anlage 1, Seite 2

Erläuterungen zur Anlage 1 des Vertrages Dienstleistung Licht

Tabelle 1

Anzahl	Anzahl der Lichtpunkte je Ausführung / Variante
Leuchte	Fabrikat / Typ der im Lichtpunkt eingesetzten Leuchte, Lichtpunkte mit mehreren Leuchten werden hier gekennzeichnet (z.B. 3x)
RAL	Farbton des Leuchtenkörpers bzw. Mastschaftes gemäß RAL-Tabelle, farblich unbehandelte Leuchten und Maste werden durch einen Schrägstrich gekennzeichnet
Mast(Höhe)	Kurzbeschreibung des Masttyps: AM = Aufsatzmast, PM = Auslegermast, DM = Dekorationsmast, FM = Freileitungsmast und Z = zylindrisch, K = konisch und Angabe der Masthöhe über Erdniveau in Meter
Leuchtmittel	Leuchtenleistung (W) und Funktionsprinzip: LED = Leuchtdiode (Lichtstrom in Lumen), Na = Natriumdampf Lampe, Hg = Quecksilberdampf Lampe, KLS = Kompakt-Leuchtstofflampe, Leuchten mit mehreren Leuchtmitteln werden hier gekennzeichnet (z.B. 2x)
Lstg.	Anschlussleistung der Anlage in kW
Betriebsart	zu Vertragsbeginn geltende Betriebsart der Lichtpunkte: GN = Ganznachtbetrieb, HNS-... = Halbnachtschaltung - tägl. Abschaltzeit (h), LRZ = Leistungsreduzierung - tägl. Abschaltzeit (h)
Brenndauer	die sich unter Berücksichtigung der gewählten Betriebsart ergebende Jahresbrenndauer der Lichtpunkte, Basis ist die statistisch, in Abhängigkeit von der geographischen Lage des E.DIS-Netzes und des Schaltwertes des Dämmerungsschalters (25 lux), ermittelte Jahresbrenndauer für Ganznachtbetrieb von 4.075 h. Für die 5 h-Halbnachtschaltung werden 2.250 h und für 6 h-Halbnachtschaltung 1.885 h zugrunde gelegt.
Energieverbrauch	Ergibt sich aus der Multiplikation der Anschlussleistung der Lichtpunkte mit der Brenndauer, bei Leistungsreduzierung wird für die eingestellte Reduzierdauer der abgesenkte Wert berücksichtigt.
Betriebskosten	Betriebskosten für die Bereitstellung von Licht (Preiskomponente 2), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet
DIN	Anlagenabschnitte, die den lichttechnischen Empfehlungen der DIN 13201 genügen, sind durch ein Kreuz in dieser Spalte gekennzeichnet
Standort	Standort der einzelnen Anlagenteile (PLZ, Ort, Straße, Abschnitt)

Tabelle 2

Menge	Menge der zu übernehmenden Anlagenteile und Mengeneinheit, z. B. 600 m
Anlagenart	Kurzbeschreibung der Anlagenart, z.B. NS-Kabel (verlegt) NYY-J 4 x 16 mm ²
Standort	Standort der einzelnen Anlagenteile (PLZ, Ort, Straße, Abschnitt)

Anlage 2 - Änderung der Betriebsart

Für Änderungen der Betriebsart einzelner Lichtpunkte bzw. der Gesamtanlage auf Wunsch der Kommune, gelten folgende Festlegungen:

1 Änderungen des Ein-/Ausschaltwertes

- 1.1 Die Betriebskosten der Anlage werden unter Berücksichtigung der veränderten Jahresbrenndauer (n) neu berechnet.
- 1.2 Die Umstellung der Schaltwerte sowie eine manuelle Sommer-Winterzeitumstellung werden der Kommune in Rechnung gestellt.

2 Stilllegung von Lichtpunkten

- 2.1 Die Betriebskosten werden unter Berücksichtigung der Stilllegung von Lichtpunkten neu berechnet.
- 2.2 Die Stilllegung der (Teil-)Anlage ist für die Kommune kostenfrei.

3 Maßnahmen zur Betriebskostenreduzierung (Halbnachtschaltung, Leistungsreduzierung)

- 3.1 Diese Varianten erfordern Änderungen an der technischen Ausrüstung der entsprechenden Lichtpunkte.
- 3.2 Die Kosten der Umrüstung werden durch eine Anpassung der Grundvergütung zum nächstmöglichen Zahlungstermin berücksichtigt (vgl. Vertrag Ziffer 4.2). Alternativ ist die Zahlung eines Investitionszuschusses durch die Kommune möglich (erfolgt mit separater Rechnung).
- 3.4 Die Betriebskosten der Anlage werden unter Berücksichtigung der geänderten Betriebsart der (Teil-)Anlage neu berechnet.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Lieferungen und Leistungen (Stand 25.05.2018)

1. Allgemeines

Diese AGB gelten für alle Verträge der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) über die Durchführung von Dienstleistungen (Dienstverträge sowie gemischte Dienst- und Werkverträge), Überlassung von Mietgegenständen (Mietverträge) sowie zur Errichtung von Energieanlagen. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen abweichenden Bedingungen bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung zumindest in Textform.

2. Daten und Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen behält sich E.DIS eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der E.DIS, welche zumindest in Textform zu erfolgen hat, Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern ein Vertragsschluss nicht zustande kommt, sind der E.DIS die im Rahmen des Angebots übersandten Daten und Unterlagen unverzüglich zurückzusenden.

3. Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1 Die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.
- 3.2 Die Rechnungen der E.DIS sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Für die Einhaltung des Fälligkeitstermins ist der Geldeingang auf diesem Konto maßgebend.
- 3.3 Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der E.DIS ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann seitens des Auftraggebers nicht geltend gemacht werden. Die Abtretung von Forderungen bedarf der Zustimmung durch die E.DIS, welche zumindest in Textform zu erfolgen hat.
- 3.4 Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder liegt ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vor oder kommt der Auftraggeber mit der Einlösung fälliger Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der E.DIS sofort fällig. E.DIS ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Vertragsdurchführung

- 4.1 E.DIS verpflichtet sich, Leistungen nach dem heutigen Stand der Technik, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erbringen.

- 4.2 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich E.DIS Dritter bedienen.
- 4.3 Ändert sich das vereinbarte Anforderungsprofil während der Durchführung des Auftrags und verursachen die Änderungen einen Mehraufwand, so wird dieser soweit nichts Anderes vereinbart nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Mitwirkungspflichten Auftraggeber

- 5.1 Die Erfüllung aller nachfolgend aufgeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers ist Voraussetzung für die Leistungserbringung durch E.DIS.
- 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, E.DIS alle technischen und sonstigen Informationen, die für die ordnungsgemäße und termingerechte Vertragserfüllung erforderlich sind (insbesondere Schaltungsunterlagen und Netzdaten) zu übergeben. Der Auftraggeber benennt einen seiner Mitarbeiter als Anlagenverantwortlichen.
- 5.3 Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorleistungen auf der Baustelle so zu erbringen, dass die Errichtung der elektrotechnischen Anlagen unmittelbar nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- 5.4 Soweit von E.DIS Fundamentierungsarbeiten zu erbringen sind, ist es Aufgabe des Auftraggebers, E.DIS hierfür die notwendigen Angaben zur Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit rechtzeitig und vollständig mitzuteilen. Für die Eignung des Baugrundes übernimmt E.DIS keine Haftung.
- 5.5 Der Auftraggeber hat das Betreten und ggf. auch das Befahren der für die Vertragserfüllung notwendig mitzubeneutzenden Grundstücke für E.DIS-Mitarbeiter bzw. ihre Beauftragten in dem vertraglich notwendigen Umfang und so rechtzeitig zu ermöglichen, dass diese bei der Vertragserfüllung nicht behindert werden. Es ist seitens des Auftraggebers sicherzustellen, dass für die zur Vertragsdurchführung eingesetzten Personen und Fahrzeuge keine Gefahren bestehen.
- 5.6 Die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung seitens E.DIS notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu beschaffen. Mit den Genehmigungen verbundene Auflagen hat er rechtzeitig zu erfüllen.

6. Liefer- und Leistungstermin

- 6.1 Die Einhaltung der von E.DIS angegebenen Liefer- und Leistungstermine setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere gem. Ziffer 5, voraus. Verzögern sich die Termine der Leistungserbringung durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat dieser E.DIS die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zusätzlich zu erstatten.

- 6.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von E.DIS ausdrücklich bestätigt werden. Die Bestätigung des Liefertermins bedarf mindestens der Textform.
- 6.3 Sollte E.DIS aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, auch wenn sie bei einem Zulieferer der E.DIS eintreten wie z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe etc. an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen die-se für die Dauer des Bestehens dieser Umstände, ohne dass dem Vertragspartner hieraus Schadenersatzansprüche erwachsen. E.DIS wird in diesem Fall insbesondere von der Einhaltung bestimmter, auch als verbindlich vereinbarter Erfüllungs-terminen befreit. Die Vertragspartner sind gehalten, mit allen Mitteln die Wiederaufnahme der Verpflichtungen zu betreiben. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

7. Abnahme

- 7.1 vereinbart, so hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Leistung/Lieferung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 7.2 Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Leistung/Lieferung gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist. Zudem gilt sie als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 12 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung zumindest in Textform als mangelhaft oder vertragswidrig rügt.

8. Verzug

- 8.1 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist E.DIS berechtigt, den Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht zudem die Gefahr eines völligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des Werkes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 8.3 Gerät E.DIS in Verzug, kann der Auftraggeber sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen/Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. E.DIS ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

9. Gefahrübergang

- 9.1 Die Gefahr geht wie folgt auf den Auftraggeber über:
- bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von E.DIS gegen die üblichen Transportrisiken versichert
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme (Inbetriebnahme)
- 9.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder die Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert werden, oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 E.DIS behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten oder hergestellten Sachen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der E.DIS zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird E.DIS auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. E.DIS steht bei der Freigabe die Wahl zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 10.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber E.DIS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber E.DIS unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 10.4 Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist E.DIS nach erfolgloser Mahnung zur Rücknahme berechtigt, der Auftraggeber ist zur Herausgabe der gelieferten oder hergestellten Sache verpflichtet. Eine separate Mahnung ist in den unter Ziffer 3.4 genannten Fällen entbehrlich. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch E.DIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, E.DIS hätte dies ausdrücklich erklärt.

11. Mängelhaftung

Für Mängel haftet E.DIS wie folgt:

- 11.1 Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der E.DIS unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 12 Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrübergangs angerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.
- 11.2 Der Auftraggeber hat die erbrachten Leistungen nach Übergabe bzw. die vermieteten Sachen nach Gebrauchsüberlassung stets sofort zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind E.DIS unverzüglich zumindest In Textform anzuzeigen.
- 11.3 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 11.4 Bei Mängelansprüchen, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen, dürfen Zahlungen vom Auftraggeber in dem Umfang zurückgehalten werden, der den erforderlichen Kosten der Mängelbeseitigung entspricht.
- 11.5 Im Falle der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung ist E.DIS Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Das Wahlrecht bzgl. der Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) gebührt E.DIS. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der

Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 14 - vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung entsprechend mindern.

- 11.6 E.DIS überprüft nicht, ob die von ihr auf Basis der vom Auftraggeber erstellten Planungsleistungen gelieferten Energieanlagen für die vom Auftraggeber vorgesehenen technischen Einrichtungen geeignet sind und übernimmt hierfür keine Haftung. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsvertrag Planungsleistungen der E.DIS beinhaltet. Für diesen Fall gilt die Leistung als mangelfrei und vertragsgerecht, wenn die durch E.DIS errichteten elektrotechnischen Anlagen die vom Auftraggeber vorgegebenen technischen Parameter erreichen.
- 11.7 Besteht im Rahmen eines einheitlichen Vertrages nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufgrund der Mangelhaftigkeit nur einzelner vertraglicher Leistungen ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Auftraggebers, ist die Rücktritts- bzw. Kündigungsmöglichkeit nur auf die betreffende einzelne Vertragsleistung beschränkt. Der Rücktritt bzw. die Kündigung bzgl. des gesamten Vertrages ist nur möglich, wenn die aufgetretenen Mängel mehr als unerheblich sind und nicht nur geringfügige Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis in seiner Gesamtheit haben.
- 11.8 Abweichungen in Struktur und Farbe, die bei Verwendung von Naturgestein, sonstigen Zuschlägen und Bindemitteln nicht vermeidbaren Schwankungen unterliegen, sowie materialbedingte Messabweichungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, sie sind ausdrücklich zumindest in Textform zugesichert worden oder der vertragliche Verwendungszweck entfällt dadurch.
- 11.9 Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf die natürliche Abnutzung des Leistungsgegenstandes oder auf Schäden, die nach Gefahrübergang vom Auftraggeber durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Durchführung mangelhafter Bauarbeiten und Nutzung ungeeigneten Baugrundes verursacht werden oder infolge besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen. Werden seitens des Auftraggebers oder nicht von E.DIS beauftragter Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Leistungsgegenstand vorgenommen, so haftet E.DIS hierfür und für die daraus entstehenden Folgen nicht.
- 11.10 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der E.DIS. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 12.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch von E.DIS gelieferte Produkte gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet E.DIS gegenüber dem Auftraggeber wie folgt:
E.DIS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder:
- a) ein Nutzungsrecht für den Liefergegenstand erwirken
 - b) den Liefergegenstand so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird
 - c) den Liefergegenstand durch einen anderen entsprechenden Leistungsfähigkeit ersetzen
 - d) den Liefergegenstand gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen

- 12.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen der E.DIS bestehen nur dann, wenn der Auftraggeber E.DIS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich zumindest in Textform verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und E.DIS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 12.3 Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 12.4 Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von E.DIS nicht voraussehbare oder vertraglich nicht vereinbarte Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von E.DIS gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 12.5 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen unter Ziffer 11 entsprechend.
- 12.6 Weitergehende oder andere als die unter Ziffer 12 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen E.DIS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

13. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

- 13.1 Wird E.DIS die ihr obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass E.DIS die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 13.2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer 6.3. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der E.DIS erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der E.DIS das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will sie von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Auftraggeber eine Verlängerung der Liefer- oder Leistungszeit vereinbart war.

14. Haftung

- 14.1 Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
- 14.2 Dies gilt nicht, soweit aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten, bei Arglist, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

14.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Datenschutz

E.DIS erhebt, verarbeitet und nutzt die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sofern Mitarbeiter des Auftraggebers bei der Durchführung des Vertrages Ansprechpartner des Auftragnehmers sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, das gesonderte Informationsblatt an seine Mitarbeiter weiterzuleiten und seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Auftragnehmer Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers verarbeitet.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der E.DIS unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der E.DIS.

16.3 Sollten Bestimmungen dieser AGB oder des jeweiligen Leistungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird der Vertrag im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird von den Vertragsparteien durch eine Regelung ersetzt, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks den Interessen beider Vertragsparteien nach Treu und Glauben Rechnung trägt.

16.4 Änderungen und Ergänzungen des Leistungsvertrages sowie dieser AGB bedürfen zumindest der Textform. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.